MUSTER

Dienstvereinbarung

zwischen

der / dem Dienststellenleitung / Kreissynodalvorstand / Presbyterium der / des XY / Kirchenkreises XY / Kirchengemeinde XY[[1]](#footnote-1)

und

der Mitarbeitervertretung der / des

zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 6a Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung – BAT-KF (BAT-KF):

§ 1

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeitenden der / des Einrichtung / Arbeitsbereichs[[2]](#footnote-2) / Abteilung ggf. Betriebsteil1 unabhängig von ihrer jeweiligen vertraglichen Wochenarbeitszeit.

Ausgenommen sind die folgenden Personengruppen[[3]](#footnote-3):

1. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudentinnen und Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal
2. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz fallen wird
3. Mitarbeitende, die die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß § 98 Sozialgesetzbuch III (SGB III) nicht erfüllen.

§ 2

1. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung stellen übereinstimmend fest, dass aufgrund eines / einer erheblichen Auftragsrückgangs / Belegungsrückgangs / Schließung der Einrichtung / des Betriebsteils / sonstigen Einschränkung der Tätigkeit in dem Aufgabenbereich2 aufgrund eines behördlichen Verbotes1 seit um Prozent im ein erheblicher Arbeitsausfall entstanden ist, welcher noch andauert.
2. Sie gehen davon aus, dass sich die Auftragslage / Belegung / Schließung der Einrichtung oder sonstige Einschränkung der Tätigkeit1 im Laufe der nächsten Monate wieder auf das übliche Maß stabilisieren / aufgehoben1 wird.
3. Etwaige Zeitguthaben der Beschäftigten sind ausgeglichen.[[4]](#footnote-4)

§ 3 (optional, siehe Hinweise)

1. Diejenigen Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf *80* Prozent, diejenigen Mitarbeitenden, die die Voraussetzungen gem. § 105 Nr. 1 SGB III erfüllen auf *87* Prozent der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.
2. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
3. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 4

1. Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird für alle Mitarbeitenden /ggf. des Betriebsteils / des Arbeitsbereiches1 gemäß § 1 um Prozent reduziert. Für die Berechnung des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF, insbesondere für die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF, bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.
2. Die Arbeitszeit verteilt sich wie folgt: ((Hier Angaben zur Lage und Verteilung der Arbeitszeit machen, vgl. § 6a Abs. 3 Buchstabe c) BAT-KF))
3. Die von der Einführung der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden werden mindestens eine Woche vor Beginn der Kurzarbeit in geeigneter Form[[5]](#footnote-5) über die geplante Einführung der Kurzarbeit unterrichtet.

§ 5

1. Die Kurzarbeit beginnt am und endet am .
2. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich einig, dass sie, falls spätestens eine Woche vor Ablauf der Kurzarbeit nach Absatz 1 keine erhebliche Verbesserung der Auftragslage / Belegung / Aufhebung der Schließung der Einrichtung / des Betriebsteils1 eingetreten sein sollte, über eine Fortführung der Kurzarbeit eine Anschlussvereinbarung treffen.
3. Die Dienststellenleitung zeigt die Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an und stellt den Antrag auf Kurzarbeitergeld nach dem SGB III.

Die Mitarbeitervertretung gibt unverzüglich die nach dem SGB III erforderliche Stellungnahme gegenüber der Agentur für Arbeit ab.

1. Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom bis zum .[[6]](#footnote-6)
2. Die Kündigungsfrist beträgt im Übrigen drei Monate gemäß § 36 Abs. 5 Neufassung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD).

Ort, Datum

Dienststellenleitung Mitarbeitervertretung

1. Hier jeweils nur Zutreffendes verwenden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hier auch z. B. Kirchenmusik, Küsterdienst, Jugendarbeit; entspricht der Betriebsabteilung im Sinne des Antragsformulars für das Kurzarbeitergeld. [↑](#footnote-ref-2)
3. Weitere Personengruppen können ggf. ausgenommen werden, wie z. B. Beschäftigte in Altersteilzeit oder geringfügig Beschäftigte. [↑](#footnote-ref-3)
4. Soweit nicht § 96 Abs. 4 Sozialgesetzbuch III (SGB III) etwas anderes vorsieht. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die durch § 6a Abs. 2 S. 3 BAT-KF vorgesehene Mitarbeiterversammlung kann aus gegebenem Anlass (Corona) entfallen. Eine geeignete Form ergibt sich aus der Nutzung digitaler Möglichkeiten. [↑](#footnote-ref-5)
6. Längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der Kurzarbeit. [↑](#footnote-ref-6)